

## Inhaltsverzeichnis

<b>Nummer</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>2 - 3</b>
<b>3</b>	<b>Meldepflicht für die Benutzung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Berechnungsgrundsätze</b>	<b>3 - 4</b>
<b>6</b>	<b>Hafenentgelt</b>	<b>5 - 6</b>
<b>7</b>	<b>Kaibenutzungsentgelt</b>	<b>7 - 8</b>
<b>8</b>	<b>Liegeentgelt</b>	<b>9 - 10</b>
<b>9</b>	<b>Pflichten bei der Benutzung</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
 <b>Anlage</b>		
	<b>Hafen-Lotsentgelte</b>	<b>11</b>

**Entgeltordnung  
für die Benutzung der von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH  
(im folgenden LHG genannt)  
betriebenen Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck**

Die Entgelte für die Benutzung der von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH betriebenen Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck werden wie folgt festgesetzt:

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Das nach dieser Entgeltordnung entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck, die von der LHG betrieben werden und welche dem Geltungsbereich gemäß § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dieses sind folgende Terminals:
- Terminal Burgtorkai (ehemaliges Kreuzfahrtterminal)
  - Terminal Konstinkai von der Eric-Warburg-Brücke bis zum Schuppen 29
  - Terminal Nordlandkai
  - Terminal Ostpreußenkai Kreuzfahrtterminal
  - Terminal Seelandkai
  - Terminal Skandinavienkai
  - Terminal Schlutupkai II
- 1.2. Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die LHG, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die LHG behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.

**2. Allgemeine Regelungen**

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- 2.2 Ausgenommen von der Entgeltspflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung besteht. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.
- 2.3 Soweit nicht besonders vereinbart, sind Rechnungen für die Entgelte innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge in EURO zu bezahlen. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.
- 2.4 Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden und wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können vor Ort berechnet und angenommen werden.
- 2.5 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2.6 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten/Aufwendungen erhoben.

- 2.7 Gläubigerin der Entgelte ist die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG).
- 2.8 Zu Entgelten, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.

### **3. Meldepflicht für die Benutzung**

- 3.1 Benutzungen sind vor Beginn oder einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck und der LHG anzumelden (unabhängig von der Entgeltspflicht) und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.
- 3.1.1 Die für die Entgeltberechnung und für statistische Zwecke erforderlichen Daten sind unverzüglich nach Ankunft in die bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Hafen- und Seemannsamt, erhältlichen Zählkarten einzutragen und an den Bereich weiterzuleiten. Der erforderliche Schiffsmessbrief ist beizufügen. Auf Verlangen sind Lade- oder Löschkarte und Beförderungspapiere vorzulegen.
- 3.3 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der LHG festgelegt. Die LHG ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstehenden zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die LHG berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- 3.4 Wasserfahrzeuge, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt werden, sind der Hansestadt Lübeck und der LHG vor der Indienstrafnahme des Liniendienstes anzumelden. Die Anmeldung hat mit Bezug auf den Namen des Wasserfahrzeuges, das Fahrtgebiet und den Anlaufhafen zu erfolgen. Veränderungen im Liniendienst sind der Hansestadt Lübeck und der LHG unverzüglich zu melden.
- 3.5 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht.

### **4. Berechnungsgrundsätze**

- 4.1 Grundlage für die Berechnung der Hafen- und Liegeentgelte ist:
- 4.1.1 Das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Nachweis durch den Internationalen Schiffsmessbrief London-Messbrief ITC, 1969.
- 4.1.2 Die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe.
- 4.1.3 Die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gemäß Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge.
- 4.1.4 Die Länge über alles oder
- 4.1.5 die Wasserfläche in m<sup>2</sup> als Produkt aus maximaler Länge und Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung.

- 4.1.6 Für Wasserfahrzeuge, die in die Hafenteile der LHG einlaufen oder auslaufen, ohne Ladung zu löschen und/oder zu laden, ermäßigt sich das Hafentgelt um 50 % in der betreffenden Fahrtrichtung.
- 4.1.7 Die Staffelbewertung der Hafentgelte erfolgt nur für im regelmäßigen Liniendienst eingesetzte Wasserfahrzeuge. Bei einem Wechsel der Wasserfahrzeuge auf einen anderen Charterer, Eigner oder Reeder wird die vorangegangene Staffelbewertung für das Hafentgelt nicht berücksichtigen.
- 4.1.8 Wird ein im regelmäßigen Liniendienst eingesetztes Wasserfahrzeug auf Zeit oder generell durch ein anderes Wasserfahrzeug ersetzt, werden für das nachfolgende Wasserfahrzeug die Anläufe des ersetzten Wasserfahrzeuges für die Staffelbewertung berücksichtigt. Weitere nachfolgende Wechsel der Wasserfahrzeuge werden nicht berücksichtigt.

#### **4.2 Grundlage für die Berechnung der Kaientgelte:**

- 4.2.1 Für die Umrechnung von Holzladung nach Raummaß entsprechen 2 m<sup>3</sup> oder 2 fm gleich 1.000 kg.
- 4.2.2 Die Berechnung von StoRo-Ladungsträgern erfolgt gemäß Nummer 7.2.2.4 und 7.2.2.5.
- 4.2.3 Leergutstapel entsprechen einem Ladungsträger.

#### **4.3 Entgeltspflicht entsteht nicht für:**

- 4.3.1 Behördenfahrzeuge.
- 4.3.2 Für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt.
- 4.3.3 Ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden.
- 4.3.4 Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder an Bord angefallenen Abfall, Altöl usw. entsorgen, ohne die Kaianlagen zu nutzen.
- 4.3.5 Den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.
- 4.3.6 Proviant, Ausrüstungs- und Betriebsstoffe, die vom Schiff für den Eigenbedarf übernommen werden, sowie Fahrer der an Bord befindlichen Lastkraftwagen und Reisebusse.

## 6. Hafentgelt

- 6.1 Wasserfahrzeuge, die die Hafenteile nach Nummer 1 nutzen, nehmen die von der LHG betriebenen Hafenteile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck in Anspruch. Für diese seewärts einkommenden und seewärts ausgehenden Wasserfahrzeuge ist das Hafentgelt zu entrichten.
- 6.2 Das Hafentgelt beträgt für jedes Wasserfahrzeug für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoreaumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr für:
- 6.2.1 Tankschiffe:
- |   |           |
|---|-----------|
| für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge..... | 0,113 EUR |
| für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....    | 0,079 EUR |
| für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....  | 0,004 EUR |
- 6.2.2 Passagierschiffe:
- |   |           |
|---|-----------|
| für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge..... | 0,118 EUR |
| für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....    | 0,074 EUR |
| für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....  | 0,004 EUR |
- 6.2.3 RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiffe von 1 BRZ bis 10.000 BRZ mit einer Zulassung für 1 bis 50 Passagiere:
- |   |           |
|---|-----------|
| für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge..... | 0,108 EUR |
| für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....    | 0,032 EUR |
| für weitere 300 Ein-/300 Ausgänge.....  | 0,004 EUR |
| für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....  | 0,003 EUR |
- 6.2.4 RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiffe über 10.000 BRZ mit einer Zulassung für 1 bis 50 Passagiere:
- |   |           |
|---|-----------|
| für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge..... | 0,103 EUR |
| für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....    | 0,047 EUR |
| für weitere 300 Ein-/300 Ausgänge.....  | 0,004 EUR |
| für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....  | 0,003 EUR |
- 6.2.5 RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiffe mit einer Zulassung für mehr als 50 Passagiere:
- |   |           |
|---|-----------|
| für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge..... | 0,097 EUR |
| für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....    | 0,037 EUR |
| für weitere 300 Ein-/300 Ausgänge.....  | 0,004 EUR |
| für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....  | 0,003 EUR |
- 6.2.6 Konventionelle Frachtschiffe bis 1.000 BRZ:
- |   |           |
|---|-----------|
| für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge..... | 0,124 EUR |
| für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....    | 0,032 EUR |
| für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....  | 0,004 EUR |
- 6.2.7 Konventionelle Frachtschiffe über 1.000 BRZ bis 1.500 BRZ:
- |   |           |
|---|-----------|
| für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge..... | 0,118 EUR |
| für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....    | 0,032 EUR |
| für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....  | 0,004 EUR |

6.2.8	Konventionelle Frachtschiffe über 1.500 bis 3.500 BRZ:	
	für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge.....	0,113 EUR
	für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....	0,032 EUR
	für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....	0,004 EUR
6.2.9	Konventionelle Frachtschiffe über 3.500 bis 5.000 BRZ:	
	für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge.....	0,103 EUR
	für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....	0,032 EUR
	für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....	0,004 EUR
6.2.10	Konventionelle Frachtschiffe über 5.000 BRZ:	
	für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge.....	0,097 EUR
	für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge.....	0,032 EUR
	für alle restlichen Ein-/Ausgänge.....	0,004 EUR

## 7. Kaibenutzungsentgelt

- 7.1 Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung und Passagiere von Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern wird ein Kaibenutzungsentgelt berechnet. Die Berechnung der Kaibenutzungsentgelte im Linienverkehr erfolgt unter Bezug auf den Linienbetreiber, unabhängig davon, wie viele Wasserfahrzeuge im Einsatz sind.
- 7.2 Das Kaibenutzungsentgelt beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang bezogen auf das Kalenderjahr:
- 7.2.1. Für konventionelle Frachtschiffe und Tankschiffe:
- für Güter je 1.000 kg:
- |  |          |
|--|----------|
| Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind ..... | 1,05 EUR |
| Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind .....       | 0,23 EUR |
| Güter, soweit diese pumpfähig sind .....                             | 0,31 EUR |
- 7.2.1.2 Für rohe, unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| je m <sup>3</sup> /fm ..... | 0,37 EUR |
| je rm .....                 | 0,23 EUR |
- 7.2.1.3 Für Container im Ein- oder Ausgang mit konventionellen Frachtschiffen gelten die Preise und Staffeln der Nummer 7.2.2.4 und 7.2.2.5.
- 7.2.2 Für RoRo-/ConRo-/RoPax-Fachtschiffe, Passagierschiffe und sonstige Schwimmkörper:
- 7.2.2.1 Für jeden Pkw oder Pkw-Anhänger im Reiseverkehr:
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| für den ..... 1. bis 60.000. ....     | 1,95 EUR |
| für den ... 60.001. bis 120.000. .... | 1,30 EUR |
| ab dem ... 120.001. ....              | 0,75 EUR |
- 7.2.2.2 Für jeden Bus im Reiseverkehr:
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| für den ..... 1. bis 1.000. ....   | 5,75 EUR |
| für den ... 1.001. bis 2.000. .... | 4,90 EUR |
| für den ... 2.001. ....            | 2,50 EUR |
- 7.2.2.3 Für jeden Ladungsträger im begleiteten Ladungsverkehr:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| für den ..... 1. bis 30.000. ....    | 1,45 EUR |
| für den ... 30.001. bis 60.000. .... | 1,10 EUR |
| für den ... 60.001. ....             | 0,80 EUR |
- 7.2.2.4 Für jeden Ladungsträger im unbegleiteten Ladungsverkehr:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| für den ..... 1. bis 30.000. ....    | 3,30 EUR |
| für den ... 30.001. bis 60.000. .... | 2,05 EUR |
| für den ... 60.001. ....             | 0,80 EUR |

7.2.2.5 Für Güter, die im begleiteten oder unbegleiteten Ladungsverkehr gemäß Nummer 7.2.2.3 und Nummer 7.2.2.4 befördert werden:

je 1.000 kg .....1,03 EUR

7.2.2.6 Für jedes Kraftfahrzeug im Ladungsverkehr:

7.2.2.6.1 Fahrzeuge mit einem Stückgewicht bis 3.000 kg

für das .....1. bis 5.000. ....3,25 EUR

für das .....5.001. bis 15.000. ....2,60 EUR

ab dem .....15.001. ....2,00 EUR

7.2.2.6.2 Fahrzeuge mit einem Stückgewicht über 3.000 kg

für das .....1. bis 1.000. ....6,40 EUR

ab dem .....1.001. ....5,15 EUR

7.2.2.7 Das Kaibenutzungsentgelt ermäßigt sich:

7.2.2.7.1 für Güter, die aus stautechnischen Gründen von einem seewärts eingehenden Wasserfahrzeug über die Kaianlage auf dasselbe seewärts ausgehende Wasserfahrzeug umgestaut werden, um 50% für die eingehenden und um 50% für die ausgehenden Güter.

7.2.2.7.2 für Güter, die im Transitverkehr von einem seewärts eingehenden Wasserfahrzeug gelöscht, maximal 14 Kalendertage auf der Kaianlage gelagert und in ein seewärts ausgehendes Wasserfahrzeug geladen werden, um 45% für die eingehende und 45% für die ausgehende Ladung. Ab dem 15. Kalendertag entfällt die Ermäßigung.

7.2.2.7.3 für Güter, die nicht über die Kaianlage, sondern im Bord/Bord-Verfahren von einem Wasserfahrzeug direkt in ein anderes Wasserfahrzeug umgestaut werden, um 50% für das eingehende Kaibenutzungsentgelt. Das ausgehende Kaibenutzungsentgelt entfällt.

7.2.2.8 Für jeden eingehenden, jeden ausgehenden Passagier mit RoRo-/ConRo-/RoPax-Frachtschiffen oder Passagierschiffen:

für den .....1. bis 50.000. ....1,65 EUR

für den .....50.001. bis 150.000. ....0,70 EUR

für den .....150.001. bis 250.000. ....0,50 EUR

ab dem .....250.001. ....0,25 EUR

7.2.3 Für Binnenschiffe und sonstige Schwimmkörper im Kanal-, Ufer- und Hafenverkehr.

Für Güter je 1.000 kg:

Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind .....0,38 EUR

Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind .....0,23 EUR

Güter, soweit diese pumpfähig sind .....0,31 EUR

7.2.4 Das Kaibenutzungsentgelt für Güter in Binnenschiffen wird nicht berechnet, wenn diese für ein seewärts ausgehendes Schiff bestimmt oder mit einem seewärts eingehenden Schiff eingegangen sind.

## 8. Liegeentgelt

8.1 Das Liegeentgelt wird für alle Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen, berechnet.

8.2 Für RoRo-/ConRo-/RoPax-Frachtschiffe und Passagierschiffe beträgt das Liegeentgelt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen zum Löschen oder Laden von Gütern oder Transportmitteln bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren, zusätzlich zu den in Nummer 6 genannten Hafententgelten:

für die 1. angefangenen 24 Stunden .....	0,022 EUR/BRZ
für die 2. angefangenen 24 Stunden .....	0,017 EUR/BRZ
für jede weiteren angefangenen 24 Stunden .....	0,012 EUR/BRZ

mindestens je angefangene 24 Stunden ..... 37,50 EUR

8.3 Für konventionelle Frachtschiffe oder Tankschiffe beträgt das Liegeentgelt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen zum Löschen oder Laden von Gütern, zusätzlich zu dem in Nummer 6 genannten Hafententgelt:

für die 1. angefangenen 24 Stunden .....	0,022 EUR/BRZ
für die 2. angefangenen 24 Stunden .....	0,017 EUR/BRZ
für jede weiteren angefangenen 24 Stunden .....	0,012 EUR/BRZ

mindestens je angefangene 24 Stunden ..... 37,50 EUR

8.4 Für Schiffe, die gemäß Nummer 8.2 oder 8.3 ohne Löschen oder Laden von Gütern oder Transportmitteln bzw. ohne Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren im Hafen liegen, erfolgt die Berechnung der Liegeentgelte ohne Berücksichtigung der freien Liegezeiten.

Die freie Liegezeit nach Nummer 8.2 und 8.3 verlängert sich:

8.4.1 Während eines gesetzlichen Feiertages um jeweils 24 Stunden, soweit diese Wasserfahrzeuge hafententgeltpflichtig sind.

8.4.2 Um weitere 36 Stunden, wenn ein Wasserfahrzeug durch notwendige Reparaturarbeiten den Hafen nicht verlassen kann. Die Inanspruchnahme des Hafens für die Reparaturarbeiten ist mit dem Bereich Hafen- und Seemannsamt abzustimmen.

8.4.3 Für Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die im regelmäßigen Linienverkehr die von der LHG betriebenen Teile des öffentlichen Hafens anlaufen, verlängert sich die freie Liegezeit in den Fällen von Boykott und Streik in den von der LHG betriebenen Hafenteilen bis zur Beendigung der Maßnahme.

8.5 Liegeentgelte für Binnenschiffe betragen je Eichtonne gemäß Eichschein:

für die 1. angefangene Kalenderwoche .....	0,08 EUR
für die 2. angefangene Kalenderwoche .....	0,09 EUR
mindestens je Kalenderwoche .....	13,95 EUR

je weitere angefangene Kalenderwoche .....	0,33 EUR
mindestens je Kalenderwoche .....	19,30 EUR

8.5.1 Die Berechnung von Liegeentgelt erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.

## **9. Pflichten bei der Benutzung**

- 9.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass die von der LHG betriebenen Teile, Flächen und Anlagen des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck und LHG mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- 9.2 Für jede Benutzung der von der LHG betriebenen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper kommt die „Entgeltordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen in den von der Lübecker Hafen-Gesellschaft betriebenen Hafenanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

## **10. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung**

- 10.1 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes.
- 10.2 Erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.
- 10.3 Die Hansestadt Lübeck und die LHG sind berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetreibers auch fristlos die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie auf Kosten des Verantwortlichen Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck bzw. LHG ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie ein angemessenes Entgelt für eine solche Benutzung zu verlangen.
- 10.4 Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der LHG abhängig gemacht werden.
- 10.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten Zweck entspricht.
- 11.2 Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH betriebenen Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lübeck, den 12.12.2011

Geschäftsführung  
der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

## Anlage

**Hafen-Lotsentgelte sind nicht Bestandteil der Entgeltordnung und werden durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt und veröffentlicht.**

### Hafen-Lotsentgelt

- 1.1 Für die Inanspruchnahme eines vom Bereich Hafen- und Seemannsamt gestellten Hafentloten wird das Hafen-Lotsentgelt erhoben. Der Hafentlotendienst wird im Sinne der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, und der Hansestadt Lübeck von der Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal/Kiel/Lübeck/Flensburg durchgeführt.
- 1.2 Das Hafen-Lotsentgelt beträgt für jede Verholung:
- |           |                 |                   |            |
|-----------|-----------------|-------------------|------------|
| bis.....  | 90 m            | Schiffslänge..... | 40,49 EUR  |
| über..... | 90 m bis 100 m  | Schiffslänge..... | 57,80 EUR  |
| über..... | 100 m bis 120 m | Schiffslänge..... | 86,71 EUR  |
| über..... | 120 m bis 140 m | Schiffslänge..... | 115,61 EUR |
| über..... | 140 m bis 160 m | Schiffslänge..... | 144,52 EUR |
| über..... | 160 m           | Schiffslänge..... | 173,43 EUR |
- 1.3 Für die Verholung außerhalb der Dienstzeit des Bereiches Hafen- und Seemannsamt (Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Sonnabend 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) wird ein Zuschlag in Höhe von 20,28 EUR für jede Stunde erhoben. Bei der Berechnung der Zuschläge wird jede angefangene Stunde als volle Stunde gezählt. Zu dem Zeitaufwand für die Verholung wird außerdem für jeweils eine halbe Stunde Zu- und Abgang des Hafentloten ein Zuschlag für eine Stunde pauschal hinzugerechnet.
- 1.4 Wird der angeforderte Hafentlotse entlassen, ohne eine Lotsung durchgeführt zu haben, oder unterbleibt die Lotsung aus schiffseitig zu vertretenden Gründen, nachdem sich der Hafentlotse bereits auf dem Wege zu dem Fahrzeug befunden hatte, ist das Mindest-Lotsentgelt gemäß Nummer 1.2 zu entrichten. Bei Bemühungen außerhalb der Dienstzeit des Bereiches Hafen- und Seemannsamt wird zusätzlich der Zuschlag nach Nummer 1.3 erhoben.
- 1.5 Für Wartezeiten an Bord vor oder nach der Verholung ist für jede angefangene Stunde ein Betrag in Höhe des Zuschlages nach Nummer 1.3 zu berechnen.
- 1.6 Wird die vorgesehene Verholzeit aus Gründen, die der Bereich Hafen- und Seemannsamt oder dessen Beauftragter nicht zu vertreten hat, verschoben oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben, so ist außerhalb der Dienstzeit des Bereiches Hafen- und Seemannsamt für die daraus entstehende Bereitschaft des Hafentloten ein Zuschlag in Höhe von 5,80 EUR für jede angefangene Stunde zu erheben.
- 1.7 Die Hafen-Lotsentgelte werden durch Rechnung festgesetzt und sind an die Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal II/Kiel/Lübeck/Flensburg zu entrichten.